

Rother Baron:

Ein Leben lang zum Abschuss freigegeben

Zur Problematik der Jagd auf Plagiate in Dissertationen



Seit einigen Jahren ist die Jagd auf Personen, die bei ihrer Doktorarbeit wirklich oder vermeintlich betrogen haben, ein regelrechter Volkssport geworden. Die Kriterien, nach denen die Plagiatsjäger ihre Opfer auswählen, bleiben dabei allerdings im Dunkeln.

© [rotherbaron](#), überarbeitete Fassung Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Der Hort des reinen Geistes und die finsternen Plagiatoren	3
Unvollständige Schuldzuweisung.....	4
Problematisches Rechtsverständnis	5
Verletzung des Gleichheitsgebots.....	7
Einseitige Betrachtungsweise	9
Diskreditierung geisteswissenschaftlicher Arbeit	10
Inadäquate Leistungsanforderungen	12
Unzureichende Reflexion des Konzepts des geistigen Eigentums .	13
Kernthesen.....	15

Informationen zum Autor finden sich auf seiner Website (rotherbaron.com) oder auf Wikipedia.

Cover-Bild K.I.-generiert

Der Hort des reinen Geistes und die finsternen Plagiatoren

Seit der Schummelaffäre um Karl Theodor zu Guttenberg im Jahr 2011 ist es Mode geworden, Doktorarbeiten von Personen des öffentlichen Lebens – zumeist aus der Politik – nach möglichen Verstößen gegen das wissenschaftliche Ethos zu durchstöbern. Betroffen war 2021 etwa auch die ehemalige Bundesfamilienministerin und Berliner Bürgermeisterin Franziska Giffey, bei der Plagiatsvorwürfe auf vroniplag.wikia.org zu einer Überprüfung ihrer Dissertation durch die Freie Universität Berlin geführt hatten.

Die Erzählung, die den entsprechenden Vorgängen zugrunde liegt, geht so: Universitäten sind ein Hort des reinen Geistes. Dort kreisen Geisteshüter meditierend um den Gral der Weisen, zu dem sie Auserwählten Zugang gewähren.

Wie die Hochschulen selbst alles tun, um den Auserwählten eine Brücke in das Reich des Geistes zu bauen, setzen auch die Auserwählten selbst alles daran, diese Brücke aus eigener Kraft zu errichten. Nach einer mehrjährigen Initiationsphase wird dann der neue Geistesjünger feierlich in das Geisteswalhalla aufgenommen.

Die Herzen der Initianden und ihrer Zeremonienmeister sind in dieser Erzählung ebenso rein wie der Geist, nach dem sie streben. Nur einige wenige Fieslinge stören das Bild vollendeter Geistesharmonie. Sie schöpfen die Kraft des Geistes nicht aus sich selbst, sondern schöpfen das Werk anderer ab, um sich widerrechtlich Zutritt zum Allerheiligsten zu verschaffen. Gelingt ihnen dies, so trüben sie mit ihrer dunklen Aura das helle Licht des Geistes. Diese Abkömmlinge finsterster Mächte müssen deshalb radikal ausgelöscht werden, damit nicht allen der Weg zur Erleuchtung verbaut wird.

Eine schöne Erzählung – aber: Was hat sie mit der Realität an deutschen Hochschulen zu tun? Dazu ein paar Anmerkungen.

Unvollständige Schuldzuweisung

Eine Promotion ist in Deutschland – zumindest in den Geisteswissenschaften – ein sehr langwieriges Verfahren. Schon die Wahl des Themas, die Einreichung eines Exposés und die Prüfung durch eine Kommission sind eine monatelange Prozedur. Danach folgen Jahre der intensiven wissenschaftlichen Arbeit, die immer wieder in Gesprächen mit "Doktorvätern" und "Doktormüttern", teilweise in Verbindung mit Kolloquien, reflektiert und neu ausgerichtet wird.

Die fertige Dissertation wird dann außer von der hauptsächlich zuständigen stets von einer weiteren Betreuungsperson begutachtet. Sie liegt ferner wochenlang zur Einsicht aus und muss dann vor einer Kommission aus mehreren Fachleuten für den in Frage stehenden Bereich verteidigt werden.

Die erste Frage, die sich vor diesem Hintergrund stellt, ist: Wie kann bei so intensiven Prüf- und Betreuungsstrukturen überhaupt etwas schiefgehen? Müsste in all den Jahren der Begutachtung und Besprechung nicht irgendjemandem auffallen, dass die im Entstehen begriffene Dissertation nicht den höchsten Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügt?

Dies leitet unmittelbar zu einer weiteren Frage über: Wer trägt die Verantwortung, wenn eine mangelhafte Arbeit durchgewunken wird?

Wenn ein TÜV-Gutachter einem nicht fahrtüchtigen Auto eine neue Plakette spendiert, wird doch wohl er zur Rechenschaft gezogen, wenn dies ruchbar wird. Warum also ist in den Diskussionen um mangelhafte Dissertationen nie von den zuständigen Hochschulleh-

kräften die Rede, die offenbar nicht gewissenhaft genug waren bei der Betreuung der Promovierenden?

Hieran schließt sich logischerweise noch eine dritte Frage an: Weshalb haben es die betreuenden Personen an Gewissenhaftigkeit fehlen lassen?

Ein Grund mag sein, dass die Betreuung von Doktorarbeiten kein so hohes Renommee einbringt wie Artikel in schicken Zeitschriften und Vorträge auf angesagten Kongressen. Also lässt man bei der Kärnerarbeit der Lehre und der Betreuung von Haus-, Diplom- und Doktorarbeiten die Zügel schleifen und konzentriert sich lieber auf das, was der Karriere förderlich ist.

Viele Hochschullehrkräfte würden allerdings selbst dann die Zuwendung für die Studierenden und Promovierenden nicht intensivieren können, wenn sie dies wollten. Angesichts der – allen Umstrukturierungen zum Trotz – immer noch völlig unzureichenden personellen Ausstattung an den Hochschulen fehlt ihnen dafür schlicht die Zeit. Letztlich müsste also der Staat selbst auf der Anklagebank sitzen, weil er nicht die nötigen Bedingungen schafft, unter denen eine ausreichende Betreuung aller Studierenden möglich ist.

Problematisches Rechtsverständnis

Das Rechtswesen kennt zum einen Verjährungsfristen. Bei einfachem Betrug betragen sie in Deutschland beispielsweise fünf Jahre. Zum anderen gilt in der Justiz: Ein Urteil ist ein Urteil. Ist es einmal gefällt, so behält es Gültigkeit, selbst wenn hinterher Zweifel an seiner Richtigkeit auftauchen. Die Hürden für ein Wiederaufnahmeverfahren sind hoch.

Dieses Prinzip mag im Einzelfall unbefriedigend sein. Schließlich wissen alle, dass auch Richter nur Menschen sind und sich irren kön-

nen. Dass ein Fall dennoch als abgeschlossen gilt, wenn der Instanzenweg ausgeschöpft ist, liegt an dem Prinzip der Rechtssicherheit. Diese wäre nicht gegeben, wenn über jede Angelegenheit endlos in immer neuen Anläufen verhandelt werden könnte.

Selbst im Fußball gilt die Tatsachenentscheidung. Was der Schiedsrichter verfügt, ist, ungeachtet aller Videobeweise, Gesetz – ganz egal, wie zweifelhaft die Entscheidungen im Licht der Fernsehbilder erscheinen mögen.

Diese Kapitulation vor der menschlichen Unzulänglichkeit beruht auf der Einsicht, dass andernfalls kein Spiel zu Ende gespielt werden könnte. Stattdessen würden endlose Diskussionen jeden Spielfluss zerstören. So akzeptiert man, dass der Schiedsrichter mit seinen Entscheidungen Tatsachen schafft, auf deren Grundlage sich das Spiel weiterentwickelt.

Dies aber ist bei einer Dissertation im Prinzip nicht anders. Jemand, der eine Promotion abgeschlossen hat, betritt damit das Spielfeld des Lebens, gerät in bestimmte Spielkonstellationen, die ihm Erfolge und Misserfolge einbringen. Die Beurteilung seiner Promotion spielt dabei eine umso geringere Rolle, je weiter sich das Spiel seines Lebens von der Entscheidung der Prüfungskommission entfernt.

Die Dissertation kann zwar – im einen Fall mehr, im anderen weniger – die Entwicklung des Spiels beeinflussen. Mit der Zeit entwickelt dieses jedoch eine Eigendynamik, die mit der Promotion wenig bis gar nichts zu tun hat.

Dies gilt auch für jene Menschen, denen Jahrzehnte nach ihrer Promotion unsauberes wissenschaftliches Arbeiten bei ihrer Dissertation vorgeworfen wird. Die Unterbrechung der Eigendynamik des gelebten Lebens ist so, als würde man bei einem Fußballspiel in der 89. Minute per Videobeweis eine Entscheidung aus der zweiten Minute revidieren wollen. Selbst wenn man dadurch einen früheren

Fehler korrigieren könnte, würde man doch gleichzeitig Unrecht schaffen, da die nachfolgenden, von dem früheren Geschehen losgelösten Entwicklungen damit ebenfalls in Frage gestellt würden.

Dass bei Dissertationen weder das Prinzip der Tatsachenentscheidung noch das Prinzip des Rechtsfriedens gilt, mag an der Magie des Dokortitels liegen. Noch immer haftet ihm etwas von dem Bildungsadel an, mit dem einst das Bürgertum den Geburtsadel zu übertreffen versuchte. Vielleicht wird es deshalb von manchen als persönliche Kränkung empfunden, wenn andere einen Titel tragen, der ihnen ihrer Ansicht nach zu Unrecht zuerkannt worden ist.

Gerade wenn dem Dokortitel aber noch immer eine solche Bedeutung beigemessen wird, sollte man stets auch berücksichtigen, welch unverhältnismäßiger Schaden für die Existenz eines anderen Menschen durch den Vorwurf, den Titel unrechtmäßig erworben zu haben, angerichtet werden kann. Die sozialen Folgen sind hier oft mit einer mittelalterlichen Prangerjustiz vergleichbar und damit viel weitreichender, als es ein Urteil auf dem Boden moderner Rechtsprechung je sein könnte.

Verletzung des Gleichheitsgebots

Natürlich wäre es theoretisch vorstellbar, Dokortitel grundsätzlich nur auf Widerruf zu verleihen – also innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Abschluss des Promotionsverfahrens jedem das Recht zuzugestehen, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des erworbenen Titels anzumelden.

Diese Vorgehensweise müsste dann allerdings erstens vor Beginn des Promotionsverfahrens unmissverständlich festgelegt werden und zweitens für alle gleichermaßen gelten. Ansonsten erhält man eine Willkürjustiz wie bei den Blitzern an unseren Straßen, die ja

auch nur einen Bruchteil der Verkehrssünder zur Rechenschaft ziehen.

Dabei muss den Blitzern immerhin zugutegehalten werden, dass sie sich ihre Opfer rein nach dem Zufallsprinzip aussuchen. Wer es im Labyrinth des deutschen Schilderwaldes an der falschen Stelle versäumt, auf die Bremse zu treten, wird zur Kasse gebeten – ohne Ansehen der Person.

Nach welchen Kriterien die Promotionssünder ausgesucht werden, lässt sich dagegen nicht so klar beantworten. Naheliegender wäre es, zuallererst Personen zu überprüfen, die noch im Forschungsbetrieb aktiv sind, da wissenschaftliches Fehlverhalten hier besonders stark ins Gewicht fällt.

Stattdessen fällt die Wahl der Plagiatsjäger jedoch mit Vorliebe auf Personen aus dem Politikbetrieb. Dies birgt die Gefahr in sich, dass der Vorwurf eines echten oder vermeintlichen Verstoßes gegen das wissenschaftliche Ethos dazu genutzt wird, noch andere Rechnungen zu begleichen oder unliebsame Konkurrenten aus dem Weg zu räumen.

Ein ähnlicher Mechanismus kann auch an Hochschulen die Bereitschaft fördern, hochgestellte Persönlichkeiten auf die Anklagebank zu setzen. Manche versprechen sich von solcher vermeintlichen Unerschrockenheit womöglich zusätzliches Renommee. Anderen kommt es vielleicht auch nicht ungelegen, mit einem prominent gewordenen Doktoranden gleich auch einen missliebigen Kollegen in die Pfanne hauen zu können, der angeblich noch nicht einmal fähig ist, Dissertationen anständig zu betreuen.

Nicht auszuschließen ist auch, dass manche sich gerade deshalb als Jagdhelfer beim Plagiate-Halali gerieren, weil sie auf diese Weise eigene Schwächen und Versäumnisse zu übertünchen hoffen. Das Wühlen in der Kollegenvergangenheit könnte nämlich auch bei

ihnen selbst unangenehme Erinnerungen wecken – etwa an attraktive Studentinnen, deren Arbeit sie allen Schwächen zum Trotz durchgewunken haben.

Einseitige Betrachtungsweise

Was auch auffällt, ist, dass bei den kritisierten Dissertationen meist nur einzelne Passagen als unsauber oder plagiatsverdächtig kritisiert werden. Stattdessen könnte man auch fragen, ob jemand vielleicht nur deshalb häufiger nicht ganz korrekt zitiert hat, weil seine Arbeit länger war als die von anderen – die deshalb schlicht weniger Gelegenheit für Fehlleistungen hatten. Vielfahrer tapen ja auch häufiger in Radarfallen als Kurzstreckenfahrer.

Und könnte es nicht auch sein, dass Ungenauigkeiten beim Zitieren durch interessante Gesamtergebnisse weniger stark ins Gewicht fallen? Muss die Leistung nicht stets im Zusammenhang betrachtet werden? Gehört hierzu nicht auch die Berücksichtigung der Tatsache, dass zu anderen Zeiten und an anderen Orten womöglich andere Maßstäbe an wissenschaftliches Arbeiten angelegt wurden als heute?

Heutzutage ist es selbstverständlich, dass Arbeiten in perfekter Form elektronisch und/oder als Ausdruck eingereicht werden. Das sieht besser aus als die maschinegeschriebenen oder gar handschriftlichen Arbeiten früherer Tage. Dafür gibt es heute aber auch elektronische Hilfsmittel, die vieles automatisch erledigen, worauf früher hochnotpeinlich geachtet werden musste.

Neben Copy-and-paste-Verfahren existiert heute auch die Möglichkeit, Inhalte mit Hilfe künstlicher Intelligenz paraphrasieren zu lassen. Die eigene geistige Leistung ist dabei noch niedriger anzusetzen

als beim Abschreiben von Texten – nur in letzterem Fall steht jedoch der Plagiatsverdacht im Raum.

Auch dies kann leicht zu der Entstehung eines schiefen Bildes führen. Heute ist die Hülle zwar in jedem Fall perfekter als früher. Die Inhalte aber sind deshalb nicht notwendigerweise "sauberer" als zu Großmutter's Zeiten. Und bei der großen Masse der Studierenden und der Fülle der Netzinhalte lässt sich kaum in jedem Einzelfall nachweisen, was selbst entwickelt, was von anderen übernommen und was oberflächlich oder mit Hilfe künstlicher Intelligenz paraphrasiert worden ist.

Diskreditierung geisteswissenschaftlicher Arbeit

Unter den Dissertationen, gegen die Betrugsvorwürfe erhoben werden, befinden sich schließlich auch auffallend viele geisteswissenschaftliche Arbeiten. Dies ist sicher kein Zufall. Denn anders als in den Naturwissenschaften besteht in den Geisteswissenschaften ein Großteil der Arbeit in der Sichtung und Ordnung der vorhandenen Studien zu der jeweiligen Thematik. In den wenigen kleinen Lücken, die sich dabei auftun, wird dann der eigene Beitrag zu dem großen Teppich des Geistes platziert.

In der naturwissenschaftlichen Forschung wird dagegen empirisch vorgegangen. Mit bestimmten Versuchsanordnungen sollen Hypothesen bestätigt oder widerlegt werden. Dies ist begleitet von dem Anspruch strenger Objektivität. Kontrollgruppen, Double-Blind-Studien, exakte statistische Verfahren – all das soll gewährleisten, dass die Ergebnisse valide und replizierbar sind, also von anderen Forschenden mit einem ähnlichen Untersuchungsdesign in ähnlicher Form produziert werden können.

Wenn es an derartigen Arbeiten Kritik gibt, so richtet sie sich folglich nicht auf unsauberes Zitieren, sondern eher auf unvollständige Versuchsanordnungen oder fehlerhafte Auswertungen des Materials. Dies ist allerdings – sofern die Ergebnisse nicht offenkundig gefälscht sind – nicht mit Betrugsvorwürfen verbunden. Vielmehr wird in diesen Fällen eher von mangelnder Gründlichkeit ausgegangen. Dabei sind die Versäumnisse im Prinzip durchaus mit unsauberem Arbeiten in den Geisteswissenschaften vergleichbar.

Hinzu kommt, dass die scheinbare Objektivität der Forschung in den "exakten" Wissenschaften rasch ins Wanken gerät, wenn man die Ebene der Fragestellung miteinbezieht. Fragen, die ich nicht an die Welt stelle, werden auch nicht beantwortet. Und oft werden vielleicht auch nur Fragen gestellt, die zu den vorhandenen Auswertungsmethoden passen, so dass das Ergebnis im Prinzip ein klassischer Zirkelschluss ist.

Dennoch führt die zunehmende Diskreditierung geisteswissenschaftlichen Arbeitens dazu, dass auch in den Geisteswissenschaften das Ideal der Objektivität immer stärker propagiert wird. Da sich geisteswissenschaftliche Fragestellungen eher selten mit statistischen Messverfahren klären lassen, werden an deren Stelle Theoriegebäude eingeführt. Diese sollen idealiter zwischen Forschende und Forschungsgegenstand treten und so eine objektive Distanz gewährleisten.

Nun ist zwar unbestritten, dass neue Theorien oder gar neue Paradigmen völlig neue Perspektiven und damit auch ganz neue Erkenntnisse ermöglichen können. Werden theoretische Konstrukte jedoch nicht um des Erkenntnisgewinns willen, sondern um ihrer selbst willen eingesetzt, so ist das Ergebnis lediglich ein fruchtloses Kreisen um sich selbst. Die Theorie dient dann nicht der Klärung des

Erkenntnisgegenstands, sondern dieser dient umgekehrt dazu, die Theorie zu exemplifizieren.

Was hierbei entfällt, ist der historische Unterbau, der die Verwurzelung der eigenen Arbeit in früheren Forschungen aufzeigt. Dadurch ist man weit weniger anfällig für Plagiatsvorwürfe – legt jedoch zugleich eine Geschichtsvergessenheit an den Tag, welche die Gefahr unreflektierter Wiederholungen oder gar des erneuten Betretens wissenschaftlicher Sackgassen in sich birgt.

So spiegelt sich in der Konzentration auf geisteswissenschaftliche Arbeiten bei den Plagiatsvorwürfen auch der alte Gegensatz von erklärenden und verstehenden, empirischen und hermeneutischen Ansätzen in der Forschung wider. Indem geisteswissenschaftliche Forschung hierbei zunehmend öffentlich diskreditiert wird, geraten auch die Vorzüge aus dem Blick, die diese Art von wissenschaftlichem Arbeiten bei bestimmten Fragestellungen bietet. Nicht alles lässt sich eben mit statistischen Methoden adäquat untersuchen oder gar erfassen.

Inadäquate Leistungsanforderungen

Bleibt zu guter Letzt die Frage, ob die Hochschulen nicht einfach andere Formen der Leistungsbeurteilung einführen könnten, die weniger anfällig sind für Betrug und Betrugsvorwürfe. Schließlich lassen sich Haus-, Master- und sogar Doktorarbeiten auch ganz oder teilweise bei Ghostwritern in Auftrag geben. Hier wird dann in der Tat aus unsauberem wissenschaftlichen Arbeiten offener Betrug – der aber kaum jemals nachzuweisen ist. Mit anderen Worten: Wer finanzkräftig genug ist, muss auch nicht befürchten, jemals von den Plagiatsjägern an den Pranger gestellt zu werden.

Dieser Problematik könnten die Universitäten nur entgehen, indem sie stärker von dem Ideal einer auf die Forschung hinführenden Lehre abrücken würden. Es stimmt zwar, dass sie genau zu diesem Zweck einmal gegründet worden sind. Genauso richtig ist aber, dass heute der größte Teil der Studierenden eine Hochschule eben nicht besucht, um hinterher in die Forschung zu gehen – wofür es auch gar nicht genug Stellen gäbe.

So ist es zwar praktisch unvorstellbar, theoretisch aber durchaus möglich, dass die Universitäten sich doch einmal einen Schritt auf ihre Klientel zubewegen. Dies würde bedeuten, dass Studierende nicht mehr in jedem Fall den Nachweis wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit erbringen müssen, um einen Abschluss zu erwerben.

Wer in die Politik gehen möchte, würde dann als Leistungsnachweis vielleicht eher ein größeres Projekt leiten, bei dem er seine Fähigkeit zur raschen Aneignung relevanten Wissens, zu dessen erfolgversprechender Umsetzung in die Praxis sowie zum Arbeiten in und mit Teams unter Beweis stellen würde.

Mit derartigen Veränderungen wäre letztlich allen gedient: den Hochschullehrkräften, weil sich die Flut an Semesterarbeiten schlagartig reduzieren würde; den Studierenden, weil sie das erworbene Wissen hinterher besser anwenden könnten; und nicht zuletzt uns allen, weil nicht mehr zwei Buchstaben vor dem Namen, sondern die Fähigkeit zum Gestalten sozialer Prozesse darüber entscheiden würde, ob jemand mit einer verantwortungsvollen Aufgabe betraut wird.

Unzureichende Reflexion des Konzepts des geistigen Eigentums

Was in der Diskussion um unsauberes Arbeiten in Dissertationen ebenfalls zu wenig berücksichtigt wird, ist die Tatsache, dass der Be-

griff des geistigen Eigentums historischen Schwankungen unterliegt. Unser heutiges Verständnis hiervon wurzelt im Genie-Begriff des 18. Jahrhunderts, der den Eigenanteil bei der Entwicklung geistiger Inhalte naturgemäß stark überbetont. Dies dient zwar der Wertschätzung der individuellen Leistung, kann sich aber auch hemmend auf den lebendigen geistigen Dialog auswirken.

Der freie Umgang mit geistigen Inhalten war jahrhundertlang eine Selbstverständlichkeit. Die Inhalte wurden dabei nicht an konkreten Personen festgemacht, sondern als Ergebnis eines generationenübergreifenden geistigen Prozesses betrachtet. Neue Publikationen wurden folglich stets nur als Abwandlung und Weiterentwicklung älterer geistiger Inhalte betrachtet.

Erst die Entwicklung des modernen Subjektbegriffs führte in der Frühen Neuzeit allmählich dazu, dass sich die Gewichtung verschob. Im Vordergrund stand nun nicht mehr das Konstrukt eines gottgegebenen Geistes, an dem sich die Menschheit abarbeitete. An dessen Stelle trat das Konstrukt des großen Einzelnen, der als menschlicher Demiurg die Welt des Geistes neu aus sich hervorbringt.

Erst dies schuf die Voraussetzung für die Anwendung der Kategorie des Besitzes auf den Bereich des Geistes. Zu einer entsprechenden juristischen Umsetzung kam es allerdings erst infolge der rasant ansteigenden Produktion von Druckerzeugnissen im 18. und 19. Jahrhundert.

Der rechtlichen Fixierung des Gedankens eines Eigentums an geistigen Inhalten lag also nicht der Gedanke des Schutzes und der Würdigung geistiger Urheberschaft zugrunde. Vielmehr ging es dabei vor allem um die Wahrung der Interessen jener, die geistige Inhalte mit dem Ziel der Gewinnmaximierung "kaufen" und verbreiten wollten (vgl. hierzu ausführlicher die PDF [Autorschaft im Wandel der Zeit](#). *Von der mittelalterlichen Klosterstube zum YouTube-Kanal*).

Kernthesen

1. Die Plagiatsvorwürfe folgen einem unrealistischen Gut-Böse-Schema, dem zufolge sich einige wenige Finsterlinge widerrechtlich Zutritt zum Reich der Erleuchteten verschaffen.
2. Für eine mangelhafte Dissertation sind auch diejenigen verantwortlich, die sie betreut haben. Fehlt ihnen dafür die Zeit, so gehört der Staat auf die Anklagebank, der den Hochschulen die nötige personelle Ausstattung vorenthält.
3. Durch die rückwirkende Kritik an einer Jahre zurückliegenden Arbeit wird die gesamte übrige Lebensleistung eines Menschen negiert. In der Art einer mittelalterlichen Prangerjustiz wird ihm mit der Doktorwürde faktisch auch die bürgerliche Ehre aberkannt.
4. Um Betrugsvorwürfe angemessen einschätzen zu können, müssten sie im Verhältnis zu anderen Arbeiten betrachtet werden, die zur selben Zeit an derselben Hochschule als Dissertationen eingereicht worden sind. Die Konzentration auf einzelne Arbeiten ergibt zwangsläufig ein schiefes Bild.
5. Die Fokussierung auf einzelne Passagen mit unsauberer Zitierweise löst die Arbeiten aus ihrem Kontext und missachtet die geistige Gesamtleistung.
6. Indem vorrangig geisteswissenschaftliche Arbeiten mit Plagiatsvorwürfen überzogen werden, wird implizit auch die spezifisch geisteswissenschaftliche Herangehensweise an Forschungsgegenstände in Frage gestellt.
7. Wenn die Hochschulen sich besser gegen Betrug und Betrugsvorwürfe wappnen wollten, müssten sie sich auch für alternative Formen der Leistungsbeurteilung öffnen.
8. Der Begriff des geistigen Eigentums unterliegt historischen Schwankungen. Auch dies müsste in der Diskussion um unsauberes Arbeiten in Dissertationen stärker berücksichtigt werden.